

Arbeitsrecht

(Nr. 348/2004)

Anhörung des Betriebsrats bei Kündigung wegen Betriebsstillegung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Wenn eine Sozialauswahl nach der für den Betriebsrat erkennbaren Auffassung des Arbeitgebers wegen der Stilllegung des gesamten Betriebes nicht vorzunehmen ist, braucht der Arbeitgeber den Betriebsrat nicht nach § 102 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) über Familienstand und Unterhaltspflichten der zu kündigenden Arbeitnehmer unterrichten. Damit gibt das BAG seine Rechtsprechung vom 16.9.1993 – 2 AZR 267/93 teilweise auf.

Urteil des BAG vom 13. Mai 2004

Aktenzeichen: 2 AZR 329/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 40

vom 04. Oktober 2004

18.10.2004